

Ordnung
der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik (Fakultät 6)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 03.06.2008
in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 22.02.2019
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

1. Abschnitt

Grundsätze, Aufgaben und Mitglieder der Fakultät

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Mitglieder, Angehörige und Alumni der Fakultät
- § 5 Siegel
- § 6 Organe der Fakultät
- § 6a Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

2. Abschnitt

Dekanat

- § 7 Dekanat
- § 8 Aufgaben des Dekanats
- § 9 Wahl, Rechtsstellung des Dekanats
- § 10 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 11 Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans
- § 12 Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

3. Abschnitt

Fakultätsrat

- § 13 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 14 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 15 Ältestenrat

4. Abschnitt

Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

- § 15a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

5. Abschnitt

Kommissionen und Ausschüsse

- § 16 Studienbeirat
- § 17 Kommission für Struktur und Haushalt
- § 17a Satzungskommission
- § 17b Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln

6. Abschnitt

Weitere Einrichtungen

- § 20 Praktikantenamt
- § 21 Qualitätsmanagement
- § 22 Ombudsmann

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt - Grundsätze, Aufgaben und Mitglieder der Fakultät

§ 1 Bezeichnung

Die Fakultät führt den Namen „Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik“.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) im Zusammenhang mit der Grundordnung (GrO) der RWTH vom 21. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung die Organisation der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten der Institute, Lehrstühle sowie der Lehr- und Forschungsgebiete der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Integration der ausländischen Studierenden und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.
- (5) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für das Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik die Aufgaben der Universität. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot ab.

§ 4 Mitglieder, Angehörige und Alumni der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr.1 und 2 HG der RWTH können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).

- (2) Angehörige der Fakultät gemäß § 3 GrO sind, sofern sie nicht aufgrund von Abs. 1 Mitgliedschaftsrechte haben:
1. die Gastprofessorinnen und –professoren sowie die Gastdozentinnen und –dozenten,
 2. die Lehrbeauftragten,
 3. andere nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät Tätige,
 4. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte,
 5. die Habilitandinnen und Habilitanden,
 6. die hauptberuflich an den Einrichtungen in der Fakultät Beschäftigten,
 7. die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Austauschstudierende,
 8. die in den Ruhestand versetzten Bediensteten,
 9. die Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- (3) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 36 HG erfüllt, kann die mitgliedschaftliche Rechtstellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers eingeräumt werden, wenn sie Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (4) Die Fakultät fühlt sich allen Absolventinnen und Absolventen einer bei der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik abgelegten Abschlussprüfung (Alumni) in besonderer Weise verbunden.

§ 5 Siegel

Die Fakultät verwendet das Siegel der RWTH.

§ 6 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Sie werden durch den Ältestenrat unterstützt.

§ 6a Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

- (1) Gemäß § 11c HG sind die Hochschulen zur geschlechterparitätischen Besetzung ihrer Gremien verpflichtet. Grundsätzlich bezieht sich das Paritätsgebot auf die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Gremiums. Gremien, für die diese Regelung gilt, sind insbesondere der Fakultätsrat, der Studienbeirat, die Kommission für Struktur und Haushalt, die Qualitätsverbesserungskommission, die Satzungskommission, die Fakultäts-Tenure-Kommission sowie Berufungskommission.
- (2) Bei Gremien, die nach Gruppen besetzt werden, kann für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Paritätsgebot entsprochen werden, wenn der Frauenanteil im Gremium dem Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät entspricht. Voraussetzung ist, dass hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Lässt sich trotz aller Anstrengungen keine ge-

schlechterparitätische Besetzung herstellen, müssen die Ausnahmegründe im Einzelfall nachvollziehbar dokumentiert werden. Erfolgt dies im Fall der Besetzung des Fakultätsrats oder von Berufungskommissionen nicht, sind die jeweiligen Gremien unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

- (3) Um eine geschlechterparitätische Besetzung von Wahlgremien zu erreichen, ist bei der Aufstellung der Wahllisten und Kandidaturen die paritätische Repräsentanz der Geschlechter zu beachten. Ausnahmen und deren Begründung sind zu dokumentieren.
- (4) Sind Frauen in den Bereichen, in den sie unterrepräsentiert sind, stark belastet durch die Gremienarbeit und im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen damit stärker eingebunden, ist es Aufgabe der Fakultät durch Ausgleichsmaßnahmen eine in diesem Fall mögliche geschlechtsspezifische Benachteiligung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 HG zu verhindern. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den betroffenen Frauen eine engagierte Mitarbeit in den Gremien zu ermöglichen, ohne dass sie dadurch in ihrer wissenschaftlichen Fortentwicklung und/oder ihrer Karriereplanung behindert werden. In Betracht kommt beispielweise die Reduktion von Lehrverpflichtungen, weitere personelle Unterstützungen, z.B. für organisatorische Arbeiten, oder auch eine teilweise Freistellung von anderen Aufgaben und Verpflichtungen. Betroffene Frauen können einen entsprechenden Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät stellen.

2. Abschnitt - Dekanat

§ 7 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines der Prüfungsausschüsse der Fakultät sein.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Dem Dekanat sind eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer berichtet direkt an die Dekanin bzw. den Dekan. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt die administrativen Aufgaben des Dekanats wahr und setzt sich im Namen bzw. auf Anweisung der Dekanin bzw. des Dekans für die Umsetzung der strategischen Beschlüsse des Dekanats und der Beschlüsse des Fakultätsrats ein.

§ 8 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat
 2. Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrats.

3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation.
4. Hinwirkung auf Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben durch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen.
5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät.
6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und des Studienbeirats, das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
7. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG.
8. Koordination des Informations- und Qualitätsmanagements in der Fakultät, insbesondere Erstellung der Berichte zur Evaluierung und zum Qualitätsmanagement.
9. Aktive Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
10. Koordination der Außendarstellung der Fakultät.
11. Legt dem Fakultätsrat einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel in der Lehre vor.

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 4 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (2) Hält das Dekanat einen Beschluss des Fakultätsrats für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung des Fakultätsrats herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze. Es entscheidet nach Maßgabe dieser Grundsätze über die ständige Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftlichen Hilfskräften zu einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gemäß § 35 HG, die bzw. der einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nicht angehört. Hierdurch wird der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer das Weisungsrecht und die Fürsorgepflicht sowie bei Neueinstellungen die Auswahl der bzw. des Einzustellenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats ohne Stimmrecht regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (6) Eine bzw. ein, gegebenenfalls auch mehrere, der dem Dekanat zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Abs. 3 erhält als permanente Aufgabe die Beratung der Studierenden und Lehrstühle in Fragen der Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss nach § 18.

§ 9

Wahl, Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie in unbefristetem Arbeitsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für die Dekanin bzw. den Dekan, für die Prodekanin bzw. den Prodekan, sowie für die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HG ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen.

§ 10

Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er wird dabei durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer gem. § 7 Abs. 3 und 4 unterstützt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat dessen Sitzungen vor. Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz in der Kommission für Struktur und Haushalt und bereitet deren Sitzungen vor.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Ehrenbezeichnung "Spektabilität".

§ 11

Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan vertritt die Dekanin bzw. den Dekan in deren bzw. dessen Abwesenheit.
- (2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist Teil des Dekanats und übernimmt entsprechend § 8 Aufgaben.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist verantwortlich für die Aufgaben im Bereich Qualitätsmanagement gemäß § 21 Absätze 3 und 4.

§ 12

Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt die Entwürfe zu den Prüfungs- und Studienordnungen und den jährlichen Lehrbericht aller Studiengänge der Fakultät, setzt die vom Fakultätsrat beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnungen um, schlägt Übergangsregelungen bei einem Wechsel der Prüfungs- und/oder Studienordnung vor und arbeitet bei der Einstufung von Bewerberinnen und Bewerbern in höhere Fachsemester mit. Sie bzw. er berichtet dem Fakultätsrat über die Durchführung dieser Aufgaben. Der Lehrbericht umfasst Daten zum Studienerfolg und den Schwundquoten, Aussagen zu Änderungen des Inhalts und der Struktur des Lehrangebots, Daten zur Beratung und Betreuung der Studierenden, die Zusammenfassung der Ergebnisse der studentischen Befragungen sowie die Bewertung der Stärken und Schwächen und der Maßnahmen zur Verbesserung. Der Lehrbericht wird durch den Studienbeirat dem Fakultätsrat vorgelegt.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz im Studienbeirat und bereitet dessen Sitzungen vor.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Teil des Dekanats und ist verantwortlich für die Evaluierung der Lehre, berichtet dem Studienbeirat und dem Fakultätsrat über die Ergebnisse und ist die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner des Rektorats in Fragen des Qualitätsmanagements in der Lehre.

3. Abschnitt - Fakultätsrat

§ 13

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats sind
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, mit beratender Stimme,

2. die Prodekanin bzw. der Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit beratender Stimme,
 3. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. zwei Mitglieder der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 7. die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.
- (2) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt. Die Wahlordnung der RWTH soll nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.

§ 14

Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fakultätsrat ist gemäß § 6 der Verfahrensordnung der RWTH beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind. Sofern nicht anders geregelt (vgl. Absatz 5 und 6), werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (3) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen und Ausschüsse:
- Studienbeirat
 - Kommission für Struktur und Haushalt
 - Satzungskommission
 - Fakultäts-Tenure-Kommission
 - Prüfungsausschüsse
 - Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln
- (4) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat,
 2. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
 3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen, die zuvor mit dem Studienbeirat abgestimmt werden sollen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 6. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,

7. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 8. Berufungsvorschläge und Vorschläge im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren,
 9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
 10. Übertragung von Lehraufgaben nach § 44 Abs.2 HG,
 11. Wahl der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
 12. die Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" bzw. „Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" bzw. „außerplanmäßiger Professor", sowie „Gastprofessorin" bzw. „Gastprofessor“,
 13. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors,
 14. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 15. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans,
 16. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans,
 17. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 18. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
 19. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
 20. die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 21. die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 22. Vorschläge für die Gewährung von Forschungsfreisemestern,
 23. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat sofern seitens des Hochschulgesetzes kein Beschluss des Fakultätsrats notwendig ist.
- (5) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 4 Nr. 16 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (6) Die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät gemäß Abs.4 Nr. 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 4 Nr. 20 und 21 und die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Dekanat gemäß Abs. 4 Nr. 23 bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (7) Vor Entscheidungen nach Abs. 4 Nr. 20 und 21 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gemäß Abs. 4 Nr. 20 und 21 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (8) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage kümmern.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann und bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Fakultätsrats zu unterstützen sowie in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe, sowie der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (3) Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Sprecherin bzw. der Sprecher dieser Gruppe.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Ältestenrats werden jeweils von den Fakultätsmitgliedern einer der drei verbleibenden Gruppen aus deren Mitte gewählt.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist die bzw. der Vorsitzende des Ältestenrats.
- (6) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ohne Einladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ist der Ältestenrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Gruppen vertreten sind.
- (7) Empfehlungen des Ältestenrats sollen im Einvernehmen abgegeben werden.

4. Abschnitt - Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

§ 15a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Das Amt der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben. Die Wahl der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Fakultätsrat nach Vorschlag einer mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten hat mindestens zwei Stellvertreterinnen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Fakultät gewählt werden. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Findungskommission nach Absatz 1 haben das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Bestellung der gewählten Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (4) Die Amtszeit der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Stellvertreterinnen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

5. Abschnitt - Kommissionen und Ausschüsse

§ 16 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt und berät den Fakultätsrat und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Er unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts. Der Studienbeirat analysiert und bewertet die Lehrevaluationen und berät das Dekanat und den Fakultätsrat in allen Fragen des Qualitätsmanagements in der Lehre nach § 21 Absatz 2. Der Studienbeirat wirkt aktiv auf die Verbesserung der Lehre hin.
- (2) Er wirkt an der Konzeption neuer Ausbildungskonzepte und -formen in Bachelor-, Master-, und weiteren Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik mit und begleitet deren Einführung und ggf. deren Auslaufen.
- (3) Er unterstützt bei Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt wird, in Abstimmung mit der entsprechenden Prodekanin bzw. dem Prodekan der anderen Fakultät, die Ausbildungsanteile aus den Themengebieten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (4) Der Studienbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Einladen können die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Mitglieder des Studienbeirats sind
 - die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät mit beratender Stimme,
 - eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie bzw. er Lehraufgaben dienstlich wahrnimmt,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung mit Stimmrecht, sofern sie bzw. er dienstliche Lehraufgaben wahrnimmt, ansonsten mit beratender Stimme sowie
 - drei oder vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden je nach dem, ob die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit Lehraufgaben in den Studienbeirat entsendet. Die Studierenden stellen eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Studierenden stellen 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung müssen in Bezug auf die Wahrnehmung der Lehraufgaben die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die von ihnen vertretenden Mitglieder im Studienbeirat. Die Stimmenzahl im Gremium darf durch den Status der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nicht verändert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet dem Studienbeirat über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (7) Der Studienbeirat legt seine Vorschläge dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

§ 17

Kommission für Struktur und Haushalt

- (1) Die Kommission für Struktur und Haushalt unterstützt den Fakultätsrat und die Dekanin bzw. den Dekan. Sie erarbeitet im Rahmen von Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen für den Fakultätsrat. Dabei empfiehlt sie auf Grundlage der Evaluierung der Forschung ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Mitglieder in der Kommission für Struktur und Haushalt sind die Dekanin bzw. der Dekan, fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden. Mit beratender Stimme nehmen die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät an den Sitzungen der Kommission für Struktur und Haushalt teil. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme als Gäste einladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Struktur und Haushalt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet der Kommission für Struktur und Haushalt über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (5) Die Kommission für Struktur und Haushalt legt ihre Vorschläge dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

§ 17a

Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission unterstützt den Fakultätsrat und die Dekanin bzw. den Dekan. Sie erarbeitet Vorschläge für die Änderungen von Ordnungen der Fakultät mit Ausnahme der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge und erarbeitet Vorschläge für Stellungnahmen der Fakultät zu Satzungsfragen der Hochschule.
- (2) Mitglieder der Satzungskommission sind die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme, drei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden. Mit beratender Stimme nehmen die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät an den Sitzungen der Satzungskommission teil. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme als Gäste einladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Satzungskommission ist eine Vertreterin bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Kommission kann aus der Mitte ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Vorsitz der Satzungskommission wählen.
- (4) Die Satzungskommission legt ihre Vorschläge dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

§ 17b Fakultäts-Tenure-Kommission

- (1) Die Einsetzung der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Aufgaben und Pflichten werden durch die „Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH“ in der jeweils gültigen Fassung notwendig und definiert. Sie stellt eine notwendige Voraussetzung für die Beantragung und Ausschreibung von neuen Professuren mit Tenure-Track-Option dar.
- (2) Die Aufgaben der Fakultäts-Tenure-Kommission sind:
 - a) Die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Evaluation einer neuen Tenure-Track-Professur basierend auf der Definition des Themenfeldes und der entsprechenden Schwerpunktsetzungen durch die Kommission für Struktur und Haushalt. Mögliche Evaluationskriterien sind in §8 der Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH aufgeführt. Der Entwurf des Kriterienkatalogs wird zusammen mit den Empfehlungen der Kommission für Struktur und Haushalt als Grundlage für die Beantragung der Zuweisung der Tenure-Track-Professur und die nachfolgende Einsetzung der Berufungskommission an den Fakultätsrat gegeben. Die Fakultät legt der RWTH-Tenure-Kommission ihren Vorschlag vor.
 - b) Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zur Unterstützung der Professuren mit Tenure-Track-Option insbesondere in Bezug auf das Mentoring (§10 der Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH) sowie die Zwischenevaluationen und Statusgespräche (§11 der Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH).
 - c) Die Überprüfung und Bewertung der Tenure-Track-Kriterien nach Einleiten des Evaluationsverfahrens. Dazu bildet die Fakultäts-Tenure-Kommission zusammen mit der RWTH-Tenure-Kommission die Tenure-Evaluationskommission. Das Verfahren zur Evaluation erfolgt gemäß §12 der Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH. Das Ergebnis der Tenure-Evaluationskommission wird dem Rektorat zur Prüfung vorgelegt.
- (3) Mitglieder in der Fakultäts-Tenure-Kommission sind sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Mit beratender Stimme nehmen die Dekanin bzw. der Dekan sowie deren Stellvertretung im Amt, die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission teil. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung kann bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission kann weitere Personen spezifisch für ein bestimmtes Verfahren beratend hinzuziehen. Mitglieder der Kommission, die in Bezug auf ein Verfahren befangen sind, müssen für alle Beratungen zu diesem Verfahren durch eine bzw. einen für diese Verfahren namentlich zu benennende Vertreterin bzw. zu benennenden Vertreter aus dem Kreis der stellvertretenden Kommissionsmitglieder der gleichen Gruppe ersetzt werden. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn die Sitzung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen worden ist und wenn aus jeder stimmberechtigten Gruppe mindestens 50% der vorgesehenen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Sitzung kann per E-Mail an die bei der Fakultät hinterlegten E-

Mail-Adressen oder per Brief an die Dienstanschriften oder – wenn nicht vorhanden – an die Privatanschriften erfolgen.

- (4) Bei gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung werden die Fakultäts-Tenure-Kommission um bis zu drei zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder aus der außeruniversitären Forschungseinrichtung erweitert. Es ist ggf. durch Hinzunahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. v. § 35 HG der Fakultät sind. Eine Person mit entsprechendem Wahlrecht an der RWTH kann durchgängig nur für eine Institution Mitglied in der Kommission sein. Die Einbindung der außeruniversitären Forschungseinrichtung in die Fakultäts-Tenure-Kommission sichert bei der Festlegung von Evaluationskriterien die Interessen der außeruniversitären Forschungseinrichtung.
- (5) Die Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission aus der Gruppe der Studierenden werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Amtszeit amtierenden Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission endet Ende des Monats der dem Monat nachfolgt, in dem deren Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger vom Fakultätsrat bestellt worden sind. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Der Fakultätsrat bestellt die bzw. den Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission und deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren. Der Vorsitz endet mit der Neubestellung einer bzw. eines neuen Vorsitzenden.

§ 18 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Prüfungsausschüsse.
- (2) Soweit in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge nicht anders geregelt, besteht der jeweilige Prüfungsausschuss aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden, der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die jeweilige Studienberaterin bzw. der jeweilige Studienberater dem entsprechenden Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (3) Prüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus haben die Prüfungsausschüsse der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Sie geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und

des Studienplanes und legen die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüfenden der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Prüfungsausschüsse bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 19

Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln

- (1) Die Fakultät erhält nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 zweckgebundene Mittel für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Zur Begutachtung und Überprüfung der effizienten und korrekten Verwendung dieser Mittel bildet die Fakultät die Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln.
- (2) Die Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln berät und begutachtet aus der Fakultät eingehende Anträge auf Zuteilung von Geldern aus den zugewiesenen Mitteln für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen anhand festgelegter und vom Fakultätsrat gebilligter Richtlinien und unterbreitet dem Dekanat eine Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Anträge.
- (3) Die Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder der Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den entsprechenden Gruppen im Fakultätsrat gewählt. Der Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln gehören weiterhin ein Mitglied aus der administrativen Leitung des Dekanats (z.B. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer) und ggf. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ohne Stimmrecht an. Den Vorsitz der Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln übernimmt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

- (4) Die Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und drei studentische Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Kommission zur Vergabe von Kommission zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmitteln legt ihre Vorschläge dem Fakultätsrat zur Information und dem Dekanat zur Entscheidung vor.

6. Abschnitt - Weitere Einrichtungen

§ 20 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt ist organisatorisch dem Dekanat zugeordnet. Die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan ist automatisch dessen Leiter. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Leitung des Praktikantenamtes an eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für maximal die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit übertragen.

§ 21 Qualitätsmanagement

- (1) Die Fakultät verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagement (QM), das die Prozesse, Verantwortlichkeiten und Zielgrößen umfasst, die zur Sicherstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung einer hohen Qualität der Leistungen der Fakultät notwendig sind. Diese Prozesse lassen sich grob aufteilen in die Bereiche Studium und Lehre, wissenschaftlicher Nachwuchs (Promotionen), Forschung, Internationalisierung sowie in grundlegende Steuerungsprozesse, die zum Funktionieren der Fakultät unabdingbar sind. Zu Letzteren gehören die Strukturplanung, das Ressourcenmanagement, das Informationsmanagement einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sowie die ordnungsgemäße und effiziente Arbeit der Kommissionen und Gremien der Fakultät.
- (2) Im Bereich Studium und Lehre orientiert sich das Qualitätsmanagement der Fakultät an dem Qualitätsmanagementsystem der RWTH, dessen Teil es ist. Die Verantwortlichkeit für die Pflege und Weiterentwicklung dieses Teils des Qualitätsmanagements hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat in seiner regelmäßigen Sitzung.
- (3) Für alle anderen in Absatz (1) genannten Bereiche und Prozesse sorgt die Fakultät im Rahmen ihres Qualitätsmanagements für geregelte Strukturen, Abläufe und regelmäßige Ergebniskontrollen an den Fakultätsrat. Verantwortlich für die Pflege und Weiterentwicklung dieses Teils des Qualitätsmanagements ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden auch die Zielgrößen und die Verbesserungsmaßnahmen zu den in den vorangegangenen Abschnitten genannten Bereichen festgelegt und regelmäßig evaluiert. Dabei orientieren sich die Qualitätsziele u.a. am Vergleich mit international hochrangigen Hochschulen. Sie werden vom Fakultätsrat festgesetzt.

§ 22 Ombudsfrau / Ombudsmann

- (1) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann ist eine bzw. ein auf Zeit gewählte bzw. gewählter Fakultätsbeauftragte bzw. Fakultätsbeauftragter, die bzw. der die Rolle einer bzw. eines unabhängigen, unparteilichen, vertraulich arbeitenden Vermittlerin bzw. Vermittlers zwischen einzelnen Studierenden der Fakultät einerseits sowie Lehrenden und Verwaltung andererseits wahrnimmt.
- (2) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann wird vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl einer bzw. eines entpflichteten oder in den Ruhestand Versetzten ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis möglich. Die Amtszeit der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmannes beträgt vier Jahre.

7. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 29.01.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.0.20219

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger